

5. Bestätigungsvermerk

Wir erteilen daher der

**Österreichischen Volkspartei
Landesleitung Kärnten**

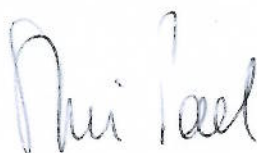
für das Jahr 2012 den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Verwendung der aufgrund des Kärntner Parteienförderungsgesetzes zugeflossenen Mittel im Betrag von EUR 227.897,68 für Öffentlichkeits- und Medienarbeit und EUR 1.067.228,16 für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1, und zwar ausschließlich des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes, entsprechen nach unseren pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Klagenfurt, am 31. Mai 2013

RK&P

Rosbacher, Kohlfürst & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH



Mag. Paola Strozzi



Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Rosbacher

RK

3. Rechenschaftsbericht

Zur Prüfung haben wir uns den Jahresabschluss zum 31.12.2012, die Bücher und den Rechenschaftsbericht betreffend das Jahr 2012 vorlegen lassen.

Im Zuge der Prüfungshandlungen haben wir in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten Einsicht genommen.

3.1. Einnahmen der Landtagspartei:

1.	Mitgliedsbeiträge	EUR	3.963,33
2.	Die Höhe der jährlichen Landesförderung gem. § 3 Abs. 1 K-PFG		
	Förderung für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären (§ 3 Abs. 1 lit. a K-PFG)	EUR	227.897,68
	Förderung der Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1 K-PFG	EUR	1.066.268,14
3.	besondere Beträge von den der Landtagspartei angehörenden Abgeordneten und Funktionären	EUR	0,00
4.	Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen	EUR	147,53
5.	Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	EUR	0,00
6.	sonstige Ertrags- und Einnahmenarten, die gesondert auszuweisen sind	EUR	98.862,71
7.	Spenden	EUR	2.200,00

Der ÖVP Kärnten ist im Jahre 2012 aufgrund des Kärntner Parteienförderungsgesetzes ein Gesamtbetrag von EUR 1.294.162,82 zugeflossen.

Die Landesförderung wurde gemäß § 1 K-PFG für das Jahr 2012 mit EUR 1.295.125,84 festgesetzt.

Im Jahr 2012 hat der Kärntner Landesrechnungshof eine Überprüfung der Parteienförderung nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz der Jahre 2006 bis 2012 durchgeführt und in diesem Zusammenhang mit der Buchung und Auszahlung der Parteienförderung Fehler festgestellt, welche die Jahre 2007 und 2010 betreffen. Für das Jahr 2007 wurde um EUR 5.483,28 zu wenig ausbezahlt und für das Jahr 2010 kam es nun zu einer Rückforderung in Höhe von EUR 6.446,30. Somit stimmt die tatsächliche Auszahlung im Jahr 2012 um EUR 963,02 nicht mit der gewährten Landesförderung für das Jahr 2012 überein.

3.2. Ausgaben der Landtagspartei:

1.	Personalaufwand		
	Personalaufwand für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären	EUR	2.088,37
	Personalaufwand für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1 K-PFG	EUR	790.176,25
2.	Büroaufwand und Anschaffungen	EUR	106.169,22
3.	Sachaufwand		
	Sachaufwand für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären	EUR	197.853,60
	Sachaufwand für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1 K-PFG	EUR	165.458,04
4.	Veranstaltungen	EUR	3.750,00
5.	Fuhrpark	EUR	20.185,90
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration	EUR	0,00
7.	Mitgliedsbeiträge	EUR	101,00
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	EUR	15.820,21
9.	Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	EUR	115.929,31
10.	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche über EUR 10.000 Euro gesondert auszuweisen sind	EUR	95.997,12
	davon Abschreibung von Forderungen	EUR	45.273,77
	davon Repräsentationsaufwand	EUR	19.080,91

5. Bestätigungsvermerk

Wir erteilen daher der

Österreichischen Volkspartei
Landesleitung Kärnten

für das Jahr 2012 den folgenden Bestätigungsvermerk:

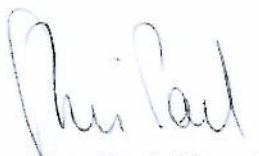
„Die Verwendung der aufgrund des Kärntner Parteienförderungsgesetzes zugeflossenen Mittel im Betrag von EUR 227.897,68 für Öffentlichkeits- und Medienarbeit und EUR 1.067.228,16 für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1 K-PFG, und zwar ausschließlich des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes, entsprechen nach unseren pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 4 Abs. 2 K-PFG aufgestellt.“

Klagenfurt, am 3. Dezember 2013

RK&P

Rossbacher, Kohlfürst & Partner

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH


Mag. Paola Strozzi




Mag. Wolfgang Rossbacher

RK&P